

Anlage 5

zur Satzung der Ortsgemeinde Zemmer zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen

Begründung gem. § 3 Abs. 1 für die Aufteilung des Gemeindegebietes in mehrere Abrechnungseinheiten gem. § 10 a Abs. 1 KAG.

Aufgrund der im Rahmen der Territorialreform Ende der 60er Anfang der 70er Jahre vorgenommene Eingemeindungen und Zusammenlegungen ehemals selbständiger Gemeinden wurden die heutigen Ortsteile Schleidweiler, Rodt und Daufenbach in die Ortsgemeinde Zemmer eingemeindet. Die Ortsgemeinde Zemmer hat gem. § 74 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) aus diesen ehemals souveränen Gemeinden in ihren Gebieten bzw. Gemarkungen Ortsbezirke gebildet. Es handelt sich hierbei um einzelne, voneinander abgrenzbare Gebietsteile (Dörfer) gem. § 10 a Abs. 1 Satz 2 KAG, die in ihrer örtlichen Lage eine deutliche Entfernung (mehrere Kilometer) voneinander aufweisen. Ihre Anbindung an das übrige Verkehrsnetz erfahren sie ausschließlich über Verkehrsanlagen, die nicht zum Anbau bestimmt sind und nicht in der Straßenbaulast der Ortsgemeinde Zemmer stehen (klassifizierte Straßen).

In den Ortsbezirken Zemmer, Rodt und Schleidweiler ist die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen seit vielen Jahren angewandte Praxis und findet breite Anerkennung. Umfangreiche Anlagen wurden in den vergangenen Jahren in diesen Ortsteilen erneuert, erweitert, umgebaut oder verbessert und später auf die Beitragspflichtigen der Abrechnungseinheit umgelegt.

In Daufenbach wurden bisher Straßenausbaubeiträge in Form von Einmalbeiträgen erhoben.

Es ist festzustellen, dass die Ausbaustände in den verschiedenen Ortsbezirken erheblich voneinander abweichen.

Die Ortsgemeinde Zemmer legt aus diesen Gründen fest, dass das Gemeindegebiet in verschiedene Abrechnungseinheiten, die den Ortsbezirken entsprechen, gegliedert wird.